



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Juli 2013
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0150 (COD)**

**11148/1/13
REV 1 COR 1**

**EF 132
ECOFIN 572
DRS 121
CODEC 1511**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 <i>– Allgemeine Ausrichtung</i>

Auf Seite 272 muss Artikel 93 Absätze 1 und 2 wie folgt lauten:

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen ihrer Finanzierungsmechanismen verfügbaren Mittel innerhalb eines Zeitraums von maximal zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie mindestens eine Höhe von 0,8 % der gedeckten Einlagen aller in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Kreditinstitute erreichen. Die Mitgliedstaaten können eine über diesen Betrag hinausgehende Zielausstattung festsetzen.

Macht ein Mitgliedstaat von der in Artikel 99 Absatz 5 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, so haben der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus und das Einlagensicherungssystem zusammen eine Zielausstattung, die Folgendem entspricht:

- a) mindestens 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen aller in seinem Hoheitsgebiet zugelassenen Kreditinstitute plus
- b) der Zielausstattung für das Einlagensicherungssystem nach geltendem Unionsrecht.

2. In der ersten Phase des in Absatz 1 genannten Zeitraums, werden die gemäß Artikel 94 erhobenen Beiträge zu den Finanzierungsmechanismen zeitlich so gleichmäßig wie möglich gestaffelt, bis die Zielausstattung erreicht ist.

Die Mitgliedstaaten können die erste Phase bis zu maximal vier Jahren ausdehnen, wenn die Finanzierungsmechanismen insgesamt Auszahlungen in Höhe von über 0,8 % der gedeckten Einlagen vorgenommen haben.